

Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe



Europäische
Investitionsbank

Die Bank der EU

Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe

Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe

© Europäische Investitionsbank, 2022

Alle Rechte vorbehalten.

Fragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an: publications@eib.org

Weitere Informationen über die EIB und ihre Tätigkeit finden Sie auf unserer Website www.eib.org.

Sie können sich auch an unseren Info-Desk wenden: info@eib.org.

Veröffentlicht von der Europäischen Investitionsbank.

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-1
info@eib.org
www.eib.org
twitter.com/eib
facebook.com/europeaninvestmentbank
youtube.com/eibtheubank

Inhalt

1. Allgemeines und Zweck.....	2
2. Leitsätze	3
Offenheit	3
Förderung des Vertrauens und Schutz vertraulicher Informationen	3
Zuhör- und Dialogbereitschaft.....	3
3. Institutioneller Rahmen	4
4. Veröffentlichung von Informationen	5
Grundsätze für die Veröffentlichung von Informationen	5
Projektbezogene Informationen.....	6
Finanzinformationen.....	7
5. Offenlegung von Informationen	9
Grundsätze für die Offenlegung von Informationen	9
Ausnahmen	9
Verfahren und Regeln für die Bearbeitung von Informationsanfragen.....	11
6. Bestimmungen für das Einlegen von Beschwerden.....	13
Beschwerdemechanismus	13
Der/die Europäische Bürgerbeauftragte	13
Compliance-Ausschuss des Aarhus-Übereinkommens.....	13
Gerichtshof der Europäischen Union.....	13
7. Einbindung von Anspruchsgruppen und Konsultation der Öffentlichkeit.....	14
Grundsätze für die Einbindung von Anspruchsgruppen	14
Einbindung von Anspruchsgruppen in die Projekte.....	14
Konsultation der Öffentlichkeit.....	15
8. Förderung der Transparenz	16
Arbeitsgruppe für klimabezogene Finanzberichterstattung (TCFD)	16
Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft.....	16
Internationale Transparenzinitiative für die Entwicklungsfinanzierung.....	17
9. Zuständigkeit.....	18

1. Allgemeines und Zweck

1.1 Die Bank der Europäischen Union (EU) ist sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst, gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der EU und der breiten Öffentlichkeit offen und transparent zu sein. Transparenz erhöht die Qualität und Nachhaltigkeit der von uns finanzierten Projekte und stärkt das Vertrauen in die Bank der EU. Deshalb hat die Europäische Investitionsbank-Gruppe (EIB-Gruppe) diese Transparenzleitlinien verabschiedet, die darlegen, nach welchen Grundsätzen die EIB-Gruppe Transparenz gewährleistet und Anspruchsgruppen einbindet. Die Leitlinien entsprechen den Transparenzanforderungen der EU und der internationalen Best Practice.

1.2 Die EIB-Gruppe besteht aus der EIB und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF). Abschnitt 2 stellt die Leitsätze dieser Leitlinien vor, die für die gesamte EIB-Gruppe gelten. Die daran anschließenden Abschnitte sind ausschließlich für die EIB maßgebend. Der EIF hat einen eigenen Umsetzungsrahmen erstellt, der seinen Geschäfts- und Verwaltungsstrukturen Rechnung trägt.¹

1.3 Bei der Anwendung dieser Leitlinien berücksichtigt die EIB-Gruppe andere Leitlinien und Regeln der Gruppe wie die Betrugsbekämpfungsleitlinien, die Whistleblowing-Leitlinien, die Leitlinien der EIB-Gruppe für den Beschwerdemechanismus sowie die jeweiligen Verhaltenskodizes für Personal und Leitungsorgane. Die Transparenzleitlinien setzen diese Bestimmungen und Regeln nicht außer Kraft, sondern müssen in Verbindung mit ihnen gesehen werden, da sie sich gegenseitig stärken. Im Falle eines Konflikts zwischen den Transparenz- und Offenlegungsregeln anderer Leitlinien der EIB-Gruppe und diesen Transparenzleitlinien sind die Bestimmungen der Transparenzleitlinien maßgebend.

1.4 Die Transparenzleitlinien wurden nach einer Konsultation der Öffentlichkeit am 17. November 2021 in Einklang mit Artikel 18 der Geschäftsordnung der EIB vom Verwaltungsrat der EIB genehmigt. Sie sind in allen Amtssprachen der Europäischen Union auf der Website der EIB abrufbar. Die Transparenzleitlinien gelten ab dem oben genannten Datum unbeschadet der zum Zeitpunkt der Verabschiedung noch nicht abgeschlossenen Vorgänge, die in den Geltungsbereich dieser Leitlinien fallen.

¹ Der EIF verfasst und veröffentlicht daher separat ein Strategiepapier sowie eigene Regeln für den Zugang der Öffentlichkeit zu seinen Informationen/Dokumenten. Folglich werden Anfragen, die Informationen/Dokumente des EIF betreffen, von diesem selbst nach seinen eigenen Kriterien bearbeitet.

2. Leitsätze

OFFENHEIT

2.1 Die vorliegenden Leitlinien orientieren sich an den Grundsätzen der Offenheit und größtmöglichen Transparenz. Dritten (der Öffentlichkeit) werden Informationen über die operativen und institutionellen Aktivitäten der EIB-Gruppe bereitgestellt, deren Offenlegung nicht den hierin genannten Einschränkungen (vgl. Abschnitt 5 „Generelle Anerkennung des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit“ und Abschnitt über Offenlegung in den Transparenzleitlinien des EIF) unterliegt. Sie folgen dabei dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung und stehen mit den Rechtsvorschriften der EU in Einklang.

2.2 Die EIB-Gruppe will ihrer Doppelrolle als Finanzierungsinstitution und öffentliche Einrichtung gerecht werden. Sie ist der Ansicht, dass sie ihre Glaubwürdigkeit erhöhen und ihre Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit besser erfüllen kann, wenn sie ihre Entscheidungsprozesse, ihre Tätigkeit und die Umsetzung der EU-Ziele transparent gestaltet. Transparenz steigert die Effizienz, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Operationen der EIB-Gruppe. Sie unterstützt ihre Null-Toleranz-Politik zu Betrug und Korruption, gewährleistet die Einhaltung der Umwelt- und Sozialstandards bei den finanzierten Projekten, verbessert die Rechenschaftslegung und fördert Good Governance.

2.3 Die EIB-Gruppe sieht in der Transparenz die Möglichkeit, die Öffentlichkeit umfassend, allgemein verständlich und zeitnah über ihre strategischen Ziele, ihre rechtlichen, institutionellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, ihre grundsatzpolitischen Entscheidungen und deren Gründe sowie die Bestimmungen der Rechenschaftslegung ihrer Einrichtungen zu informieren. Transparenz ist somit eine wesentliche Voraussetzung für einen freien und offenen Austausch mit den Anspruchsgruppen, bei dem die Regeln und Gründe, auf denen die Strategien und Methoden der Einrichtungen basieren, für alle Parteien klar und verständlich dargelegt werden.

2.4 Durch die Bereitstellung von Informationen für wirtschaftliche Entscheidungstragende kann die EIB ferner dazu beitragen, dass die Märkte stabiler und effizienter werden und international anerkannte Standards besser eingehalten werden.

FÖRDERUNG DES VERTRAUENS UND SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN

2.5 Als Finanzierungseinrichtungen müssen sich die Mitglieder der EIB-Gruppe das Vertrauen ihrer Kunden, Kofinanzierer, Investoren und anderer relevanter Dritter sichern. Deswegen muss Bedenken hinsichtlich der Behandlung vertraulicher Informationen vorgebeugt werden. Andernfalls könnte die Bereitschaft dieser Partner zur Zusammenarbeit mit der EIB-Gruppe beeinträchtigt werden. Eine schlechtere Kooperation würde die EIB wiederum daran hindern, ihre Aufgaben und Ziele zu erfüllen. Die Transparenzleitlinien gewährleisten, dass Informationen vor der Offenlegung geschützt werden, wenn ihre Herausgabe berechnete Ansprüche und Interessen von Dritten und/oder der Gruppe beeinträchtigen würde (siehe „Ausnahmen“).

ZUHÖR- UND DIALOGBEREITSCHAFT

2.6 Die EIB-Gruppe ist entschlossen, die Anspruchsgruppen aktiv in die Entwicklung ihrer Strategien und Verfahren einzubinden. Mit ihrem Engagement für offene Kommunikation bestätigt die EIB-Gruppe ihre Bereitschaft, Dritten zuzuhören und deren Beiträgen bei der Erfüllung ihres Auftrags Rechnung zu tragen.

2.7 Die EIB-Gruppe ist bereit, mit allen Anspruchsgruppen konstruktiv zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten. Dialog und Zusammenarbeit sollten dabei auf gegenseitigem Vertrauen basieren und für alle Parteien von Nutzen sein.

2.8 Die EIB-Gruppe will bei allen ihren Aktivitäten die Menschenrechte achten. Sie toleriert daher keine Repressalien jedweder Form gegen Einzelpersonen oder Organisationen, die ihre Rechte im Rahmen dieser Leitlinien wahrnehmen.

3. Institutioneller Rahmen

3.1 Die EIB ist eine Einrichtung der Europäischen Union. Sie orientiert sich an den Zielen der Europäischen Union und stellt dazu langfristige Finanzierungen für tragfähige Investitionen zur Verfügung. Ihre Satzung ist Bestandteil des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und juristisch ebenso bindend wie die Verträge selbst. In der Satzung sind die Rolle der EIB, ihre Aufgaben und ihre Leitungsstruktur festgelegt. Ferner bestimmt die Satzung, dass die EU-Mitgliedstaaten die Anteilseigner der EIB sind und die Mitglieder der leitenden Organe der EIB benennen. Dies sind der Rat der Gouverneure, der Verwaltungsrat, das Direktorium und der Prüfungsausschuss.

3.2 Die EIB stellt sicher, dass sie ihre Tätigkeit in Einklang mit den Grundsätzen und den geltenden Rechtsvorschriften der EU ausübt. In Fällen, in denen diese nicht anwendbar sind, orientiert sie sich dennoch bestmöglich an diesen Grundsätzen und Rechtsvorschriften. Für ihre laufenden Operationen berücksichtigt die EIB Standards und Methoden, die im Banken- und Finanzsektor angewandt werden. Sie tut dies vor allem in Bereichen, die nicht direkt durch EU-Recht abgedeckt sind.

3.3 Die Europäische Union legt großen Wert auf die Verbesserung der Transparenz ihrer Organe und Einrichtungen. Eine größere Transparenz soll sie den Menschen näherbringen und verdeutlichen, welche Bedeutung den Organen und Einrichtungen bei der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der nachhaltigen Entwicklung der Europäischen Union sowie bei der Verwirklichung der Ziele der externen Zusammenarbeit der Union zukommt.

3.4 Die Transparenzleitlinien der EIB stehen in Einklang mit ihren rechtlichen Verpflichtungen, den Grundsatz der Offenheit zu wahren und das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Informationen/Dokumenten zu berücksichtigen. In den folgenden Artikeln 3.5–3.7 legt die Bank ihr Verständnis von dem Zusammenhang zwischen den Transparenzleitlinien und ihren rechtlichen Verpflichtungen dar.

3.5 Der Grundsatz der Offenheit ist in Artikel 1 EUV festgeschrieben. Darin heißt es: „Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden.“ Offenheit trägt auch dazu bei, die Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Grundrechte zu stärken, wie in Artikel 6 des EU-Vertrags niedergelegt. Nach Artikel 15 Absatz 1 AEUV haben die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union – einschließlich der EIB – unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit zu handeln, um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen.

3.6 Artikel 15 Absatz 3 AEUV sieht das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten vor. Dieser Anspruch ist in Artikel 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Grundrecht anerkannt. Die für dieses Recht geltenden allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen werden vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union in Rechtsvorschriften festgelegt. Die gegenwärtig geltende Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.²

3.7 Gemäß Artikel 15 Absatz 3 AEUV gilt diese Bestimmung für die EIB nur dann, wenn sie Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Nach dem Verständnis der EIB bedeutet dies, dass die EIB selbst – und in Einklang mit den Grundsätzen der Offenheit, der Good Governance und der Partizipation – bestimmen sollte, wie sie die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen des Zugangsrechts der Öffentlichkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Bank anwendet. Dem kommt die EIB mit ihren Transparenzleitlinien und speziell mit der Festlegung von Ausnahmen nach, die in Abschnitt 5 dargelegt sind.

² Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145/2001, S. 43.

4. Veröffentlichung von Informationen

GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN

4.1 Zur Förderung der Transparenz verpflichtet sich die EIB, regelmäßig und zeitnah genaue Informationen über ihre Rolle, Strategien und Operationen zu veröffentlichen.

Die EIB veröffentlicht routinemäßig ein breites Spektrum von Informationen/Dokumenten, so unter anderem:

- Informationen, die die EIB als Einrichtung der EU betreffen;
- Informationen über die Leitlinien und Strategien der EIB;
- projektbezogene Informationen;
- Informationen zur Auftragsvergabe und Ausschreibungsbekanntmachungen für die eigene Rechnung der EIB;
- Informationen, die die Rechenschaftspflicht, das Risikomanagement und die Governance betreffen;
- Evaluierungsberichte;
- Informationen in Bezug auf Umwelt, Nachhaltigkeit und Klima.

Die EIB veröffentlicht insbesondere die Tagesordnungen und Protokolle der Verwaltungsratssitzungen so bald wie möglich nach ihrer Fertigstellung.

Darüber hinaus veröffentlicht die EIB die Kalender der ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats, des Direktoriums und des Prüfungsausschusses so bald wie möglich nach ihrer Fertigstellung.

Eine nicht erschöpfende Liste mit Links zu wichtigen Dokumenten und Informationen der EIB ist auf ihrer Website abrufbar. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert und erweitert.

4.2 Wichtigstes Instrument für die Verbreitung dieser Informationen ist die Website der EIB (www.eib.org). Die EIB informiert die Öffentlichkeit jedoch auch über andere Kanäle, so z. B. durch Veröffentlichungen in Papierform und Informationsbroschüren, über soziale Netzwerke, durch Pressemitteilungen sowie im Wege von Konferenzen und Seminaren.

4.3 In Einklang mit der Aarhus-Verordnung veröffentlicht die EIB in ihrem Besitz befindliche Umweltinformationen in ihrem öffentlichen Register, das sie auf ihrer Website eingerichtet hat.³

Über das öffentliche Register sind in erster Linie im Besitz der EIB befindliche wichtige Dokumente zu Umwelt- und Sozialaspekten von Vorhaben abrufbar, die bei der Projektprüfung oder zum Zeitpunkt des Projektabschlusses ermittelt wurden.

Außerdem finden sich im öffentlichen Register wichtige Dokumente, Berichte und Leitlinien zu den Umweltzielen der EIB.

Die EIB wird dieses Register weiter ausbauen und damit gewährleisten, dass der Öffentlichkeit mehr Umweltinformationen zugänglich gemacht werden.⁴

4.4 Um ihre Informationen einer möglichst breiten Masse zugänglich zu machen, hat sich die EIB zu einer Sprachenregelung verpflichtet, die die Bedürfnisse der Öffentlichkeit berücksichtigt. Die laut Satzung der EIB zu veröffentlichenden Dokumente stehen in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung. Bestimmte wichtige Dokumente, die für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind – wie die vorliegenden Transparenzleitlinien –, werden ebenfalls in allen Amtssprachen veröffentlicht. Andere dagegen liegen nur in Deutsch, Englisch und Französisch vor. Je nach Art der Information/des Dokuments und öffentlichem Interesse können auch Übersetzungen in weitere Sprachen in Erwägung gezogen werden.

4.5 Im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften und unbeschadet Abschnitt 5 dieser Leitlinien liegt die letztliche Entscheidung, welche Informationen/Dokumente veröffentlicht werden können, bei der EIB. Sie entscheidet auch, welche Informationen/Dokumente sie auf ihrer Website und/oder als Papierfassung veröffentlicht. Alle anderen Informationen/Dokumente sind gemäß Abschnitt 5 grundsätzlich auf Anfrage erhältlich.

³ <https://www.eib.org/de/registers/all/index.htm>.

⁴ Die Seite „Häufig gestellte Fragen“ (FAQ) des öffentlichen Registers der EIB enthält zusätzliche Informationen zum Inhalt des Registers, darunter eine regelmäßig aktualisierte Liste der im Register veröffentlichten Dokumente.

PROJEKTBEZOGENE INFORMATIONEN

4.6 Eine Projektkurzbeschreibung wird in der Regel zu dem Zeitpunkt auf der Website veröffentlicht, zu dem die EIB gemäß Artikel 19 ihrer Satzung offiziell die Stellungnahmen des betreffenden Mitgliedstaates oder des Landes, in dem das Projekt durchgeführt werden soll, und der Europäischen Kommission einholt. Die EIB hält dies für den geeignetsten Zeitpunkt, da ihre Gespräche mit einem Projektträger dann so weit fortgeschritten sind, dass sie mit der Projektprüfung beginnen kann. Erst nach deren Abschluss wird dem Verwaltungsrat ein Finanzierungsvorschlag für das betreffende Projekt vorgelegt.

4.7 Die EIB veröffentlicht die Kurzbeschreibungen aller Investitionsvorhaben mindestens drei Wochen, bevor die jeweiligen Projekte dem Verwaltungsrat der EIB zur Genehmigung vorgelegt werden.⁵ Über bestimmte Projekte werden vor ihrer Genehmigung – und in einigen Fällen vor der Unterzeichnung des Darlehensvertrags – gegebenenfalls keine Informationen veröffentlicht, um berechnigte Interessen zu schützen. Diese Projekte fallen unter die in Abschnitt 5 der Transparenzleitlinien beschriebene Ausnahmeregelung. Die EIB kann keine projektbezogenen Informationen veröffentlichen, wenn dies gegen EU-Recht, z. B. die Marktmissbrauchsverordnung, verstößt.

4.8 Die Kurzbeschreibungen umfassen in der Regel die folgenden Informationen: Projektname, Projektträger bzw. zwischengeschaltetes Institut (bei Darlehen, die über Partnerinstitute vergeben werden), Projektstandort, Sektor, in dem das Projekt durchgeführt wird, Beschreibung und Ziele des Projekts, seine umweltbezogenen und gegebenenfalls sozialen Aspekte, Angaben zur Auftragsvergabe, vorgeschlagener Finanzierungsbeitrag der EIB sowie Gesamtkosten und Status des Projekts (Vermerk „in Prüfung“, „genehmigt“ oder „unterzeichnet“). In den Projektkurzbeschreibungen wird die Öffentlichkeit darüber informiert, wie Anfragen, Kommentare und Beschwerden eingereicht werden können. Gegebenenfalls werden Links zu Informationen über Umweltaspekte im frühestmöglichen Stadium des Projektzyklus bereitgestellt.⁶

4.9 Informationen über Durchleitungsdarlehen der EIB werden in der Projektliste auf der Website der EIB veröffentlicht. Zudem macht die EIB auf Anfrage – so weit wie möglich – zusammenfassende Angaben zu ihrer Mittelvergabe über Partnerinstitute und stellt u. a. Aufschlüsselungen nach Ländern und Sektoren zur Verfügung.

4.10 Gemäß Artikel 4.7 und 4.8 veröffentlicht die EIB auf ihrer Website gegebenenfalls Kurzbeschreibungen zu Endprojekten⁷ mit Projektgesamtkosten von mehr als 50 Millionen Euro⁸, die sie über Partnerinstitute finanziert.

4.11 Die Kurzbeschreibung des Projekts enthält gegebenenfalls auch Links zu Dokumenten zu ökologischen und sozialen Aspekten im öffentlichen Register der EIB, Projektdatenblättern, Pressemitteilungen, verwandten Projekten und/oder sonstigen relevanten Informationen/Dokumenten, die auf der EIB-Website veröffentlicht werden.

4.12 Für alle seit Anfang 2021 genehmigten Projekte veröffentlicht die EIB auf ihrer Website eine Erklärung zu Zusätzlichkeit und Wirkung. Darin beschreibt die EIB, welche Zusätzlichkeit und Wirkung sie mit den von ihr finanzierten Projekten erzielt. Die Erklärung wird nach der Unterzeichnung veröffentlicht. Genauere Angaben zum Rahmen zur Messung von Zusätzlichkeit und Wirkung sind auf der Website der EIB abrufbar.⁹

4.13 Nach Unterzeichnung der Finanzierungsverträge können die Kurzbeschreibungen der Projekte über Links in den Projektdatenblättern in der Liste der finanzierten Projekte auf der Website der EIB eingesehen werden. Die Projektdatenblätter umfassen in der Regel den Projektnamen, den Projektstandort, den Sektor, in dem das Projekt durchgeführt wird, und die Darlehensbeträge mit dem jeweiligen Unterzeichnungsdatum.

⁵ In der Praxis versucht die EIB, die Projektkurzbeschreibungen noch früher zu veröffentlichen. Wann die Projektkurzbeschreibungen konkret veröffentlicht wurden, ist dem jeweiligen Jahresbericht über die Umsetzung der Leitlinien zu entnehmen (vgl. Artikel 9.4).

⁶ Die Projektkurzbeschreibungen enthalten vorläufige Informationen, die die EIB während des Projektzyklus noch anpassen kann.

⁷ „Endprojekte“ sind Vorhaben, die die EIB über Finanzierungen an Partnerinstitute unterstützt.

⁸ Da die EIB normalerweise höchstens 50 Prozent der Projektkosten finanziert, würde sich der EIB-Kredit bei solchen Projekten in der Regel auf 25 Millionen Euro oder mehr belaufen.

⁹ <https://www.eib.org/de/projects/cycle/monitoring/aim.htm>.

4.14 Die EIB entfernt Projektinformationen von ihrer Website, wenn ein Engagement der EIB nicht mehr in Betracht kommt.

FINANZINFORMATIONEN

4.15 Die EIB veröffentlicht jährlich ihre geprüften Finanzausweise, die Teil ihres Jahresberichts sind, sowie ihre ungeprüften zusammengefassten Halbjahres-Finanzausweise. Die EIB erstellt ihren konsolidierten Finanzbericht mit ausführlichen Anmerkungen zu den Finanzausweisen nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Ferner veröffentlicht sie den Bericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Prüfungsausschusses. Dies ist ein grundlegender Bestandteil der Transparenz und gilt hinsichtlich der Corporate Governance auf Gruppenebene als Ausdruck der „Best Practice“. Ebenfalls im Sinne der Transparenz werden die (nicht konsolidierten und konsolidierten) Finanzausweise der EIB nach den Grundsätzen der einschlägigen EU-Richtlinien¹⁰ erstellt.

4.16 Die EIB-Gruppe veröffentlicht jährlich einen Offenlegungsbericht zum Risikomanagement, der gemäß der Definition des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht auch „Säule-3-Bericht“ genannt wird. Dieser Bericht enthält nähere Angaben dazu, wie die EIB-Gruppe die größten Risiken steuert, denen sie ausgesetzt ist, und wie sie ihre angemessene Eigenkapitalausstattung, ihren Verschuldungsgrad und ihre Liquidität ermittelt. Neben den Offenlegungsanforderungen aus der EU-Eigenkapitalverordnung orientiert sich der Offenlegungsbericht zum Risikomanagement an den Leitlinien und Stellungnahmen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde sowie den Offenlegungsstandards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. Die Offenlegung nach Säule 3 fördert durch die öffentliche Berichterstattung über aussagekräftige aufsichtsrechtliche Informationen entscheidend die Marktdisziplin. Die Festlegung und Umsetzung eines gemeinsamen Säule-3-Rahmens mit granularen und vergleichbaren aufsichtsrechtlichen Informationen ist ein wichtiger Schritt, um die Informationsasymmetrie bei den Nutzern aufsichtsrechtlicher Informationen zu verringern.

4.17 Ausführliche Informationen über die Mittelbeschaffungstätigkeit betreffen schwerpunktmäßig die Finanzprodukte, die laufenden Refinanzierungsoperationen und ausstehende Wertpapiere. Sie umfassen auch Angaben zu Anleihenmärkten, Übersichten über die Emissionen sowie Links zu Emissionsprospekten und Debt-Issuance-Programmen.

4.18 Informationen über die Mittelbeschaffungsstrategie der EIB werden auf ihrer Website veröffentlicht, während das geplante Mittelbeschaffungsvolumen in einer Pressemitteilung bekannt gegeben wird und aus dem jährlich aktualisierten dreijährigen Operativen Plan der EIB hervorgeht.

4.19 Die EIB muss sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten, die auf den Märkten gelten, auf denen ihre Wertpapiere gehandelt werden. In allen Hoheitsgebieten, in denen die EIB tätig ist, gilt das Prinzip der Nichtdiskriminierung bei der Weitergabe von finanziellen Informationen, die jemandem einen unfairen Wettbewerbsvorteil im Handel verschaffen würden. Im Allgemeinen ist die EIB bestrebt sicherzustellen, dass Informationen über diese Operationen gleichzeitig über angemessene und aufsichtsrechtlich genehmigte Kanäle weitergegeben sowie auf ihrer Website bekannt gemacht werden. Standardinformationen über die Mittelbeschaffungstätigkeit der EIB stellen auch zwischengeschaltete Finanzinstitute bereit.

4.20 Die wichtigsten Kommunikationsmittel zur Verbreitung von Informationen über die Mittelbeschaffung und anderer relevanter Informationen für Kapitalmarktinteressenten sind:

- aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Mitteilungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
- die Website der EIB;
- die wichtigsten Finanznachrichtenagenturen, vor allem Bloomberg und Reuters;
- Nachrichten, die durch einen aufsichtsrechtlichen Informationsdienst verbreitet werden;
- die Rubrik „Investor Relations“ der EIB-Website informiert schwerpunktmäßig über die Mittelbeschaffungsaktivitäten der EIB und enthält Angaben zum Rating der EIB einschließlich Links zu Ratingberichten. Die betreffenden Seiten vermitteln ein Profil der EIB als Emittent sowie Informationen über die

¹⁰ Richtlinie 86/635/EWG vom 8. Dezember 1986, geändert durch die Richtlinien 2001/65/EG vom 27. September 2001 und 2003/51/EG vom 18. Juni 2003.

wichtigsten Aspekte ihrer Mittelbeschaffungsoperationen mit Tabellen zu den Emissionen und Links zu Emissionsprospekten und Debt-Issuance-Programmen;

- der Jahresbericht der EIB-Gruppe enthält ausführliche Informationen über die Finanzierungs- und Mittelbeschaffungsaktivitäten sowie die Finanzausweise. Der Jahresbericht umfasst auch den Finanzbericht, der einen Jahresüberblick über die Mittelbeschaffung, das Treasury-, Besicherungs- und Liquiditätsmanagement enthält. Der Statistische Bericht, der ebenfalls Teil des Jahresberichts ist, enthält ein Verzeichnis der Anleiheoperationen auf den Kapitalmärkten;
- Präsentationen und Informationsblätter;
- regelmäßige Informationen für Anleger (Investor Newsletter) zu den Mittelbeschaffungsaktivitäten, Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsanleihen und sonstigen relevanten Marktentwicklungen;
- Pressemitteilungen zu Kapitalmarktaktivitäten, die von besonderem Interesse sind oder bestimmten Informationsvorschriften unterliegen;
- weiteres spezielles Informationsmaterial über die Mittelbeschaffungstätigkeit der EIB auf den Kapitalmärkten;
- Direktkontakte der EIB mit Anlegergruppen (Zusammenkünfte, Roadshows, Telekonferenzen und Konferenzen).

4.21 Dokumentationen (Kurzprospekte, Emissionsprospekte und/oder -programme) öffentlicher Emissionen sind auf Anfrage erhältlich.

4.22 Anfragen zu den Aktivitäten der EIB auf den Kapitalmärkten sollten an die Abteilung Investor Relations (investor.relations@eib.org) gerichtet werden.

5. Offenlegung von Informationen

GRUNDSÄTZE FÜR DIE OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

5.1 Generelle Anerkennung des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit:

a. Alle im Besitz der EIB¹¹ befindlichen Informationen und Dokumente können auf Anfrage offengelegt werden, es sei denn, dem stehen zwingende Gründe entgegen (vgl. Abschnitt „Ausnahmen“).

b. Die Transparenzleitlinien gelten unbeschadet des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu im Besitz der EIB befindlichen Informationen/Dokumenten. Dieses Recht erwächst aus:

i. dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus-Übereinkommen“) vom 25. Juni 1998, umgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006; die EIB muss allen Offenlegungsanfragen wegen Informationen/Dokumenten besondere Aufmerksamkeit schenken, insbesondere Anfragen wegen Umweltinformationen;

oder

ii. anderen Instrumenten des internationalen Rechts oder Rechtsakten von Institutionen, die diese umsetzen und die auf die EIB Anwendung finden.

5.2 Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung: Jedes Mitglied der Öffentlichkeit hat das Recht, die EIB um Auskünfte zu bitten und möglichst aktuelle Informationen/Dokumente von ihr zu erhalten, ohne Repressalien ausgesetzt zu sein. Bei der Prüfung von Offenlegungsanfragen macht die EIB weder Unterschiede noch gewährt sie einen bevorrechtigten Zugang zu Informationen/Dokumenten.

AUSNAHMEN

5.3 Einerseits ist die EIB den Grundsätzen der Transparenz und der generellen Anerkennung des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit verpflichtet, andererseits hat sie jedoch auch eine Geheimhaltungspflicht gemäß den EU-Rechtsvorschriften, darunter die Pflicht, gemäß Artikel 339 AEUV und den gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten, Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben. Ebenso können nationale Rechtsvorschriften und im Bankensektor verbindliche Standards für Geschäftsverträge und Marktaktivitäten gelten. Die Veröffentlichung von Informationen/Dokumenten ist daher bestimmten Einschränkungen unterworfen.

In Einklang mit Artikel 3.7 trägt die EIB bei der Anwendung dieser Einschränkungen ihrer besonderen Rolle und Tätigkeit, der Notwendigkeit des Schutzes ihrer berechtigten Interessen und der berechtigten Interessen ihrer Kunden und somit der Vertraulichkeit ihrer Geschäftsbeziehungen mit ihren Kunden und anderen Partnern Rechnung. Gemäß diesen Leitlinien kann die EIB insbesondere keine Informationen offenlegen, wenn dies gegen EU-Recht, z. B. die Marktmissbrauchsverordnung, verstößt.

5.4 Der Zugang zu Informationen wird vor allem dann verweigert, wenn Folgendes beeinträchtigt würde:

a. der Schutz des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit:

- öffentlicher Sicherheit;
- internationalen Beziehungen;
- der Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Europäischen Union, ihrer Organe und Einrichtungen oder eines ihrer Mitgliedstaaten;
- dem Schutz der Umweltbereiche, auf die sich diese Informationen beziehen, wie z. B. Brutstätten seltener Tierarten;

b. der Schutz der Privatsphäre, der Integrität und der Sicherheit Einzelner, vor allem in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der EU über den Schutz personenbezogener Daten.

¹¹ Das heißt alle Informationen/Dokumente, die von der EIB zusammengestellt wurden oder bei ihr eingegangen sind und sich in ihrem Besitz befinden, in sämtlichen Tätigkeitsbereichen der EIB.

5.5 Der Zugang zu Informationen/Dokumenten wird auch verweigert, wenn die Offenlegung den Schutz geschäftlicher Interessen einer natürlichen oder juristischen Person beeinträchtigen würde.

Ein Fall von geschäftlichem Interesse liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei Folgendem vor:

- geschäftliche, finanzielle, geschützte oder andere nicht öffentliche Informationen/Dokumente, die von der EIB zusammengestellt wurden oder bei ihr eingegangen sind;
- Informationen/Dokumente zu Verhandlungen, rechtliche Dokumente und damit zusammenhängende Korrespondenz;
- Informationen/Dokumente, die unter eine Vertraulichkeitsvereinbarung¹² fallen oder bei denen ein Dritter berechtigterweise darauf vertraut, dass sie nicht offengelegt werden.

5.6 Der Zugang zu Informationen/Dokumenten wird auch verweigert, wenn Folgendes beeinträchtigt würde:

- der Schutz des geistigen Eigentums;
- der Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung;
- der Schutz von Inspektionen, Untersuchungen und Audittätigkeiten.¹³

Die Offenlegung von Informationen/Dokumenten, die sich auf Inspektionen, Untersuchungen und Audits beziehen, steht dem Schutz des Zwecks dieser Tätigkeiten entgegen.

Anträge auf Offenlegung von Informationen/Dokumenten zu abgeschlossenen Untersuchungen werden im Einzelfall unter Beurteilung aller relevanten Umstände geprüft.

Unbeschadet der obigen Ausführungen oder anderer Bestimmungen dieser Leitlinien kann die EIB Zusammenfassungen von Untersuchungsergebnissen offenlegen.

Jegliche Offenlegung gemäß den vorangehenden Unterabsätzen wird unter Beurteilung aller relevanten Umstände jedes Einzelfalls geprüft, wobei vor allem die Bestimmungen dieser und anderer Leitlinien der EIB sowie der Schutz der Effektivität und des Zwecks laufender und künftiger Untersuchungen der EIB oder anderer Parteien berücksichtigt werden.

5.7 Der Zugang zu Informationen/Dokumenten, die die EIB zum internen Gebrauch zusammengestellt hat oder ihr zur Verfügung gestellt wurden und die Angelegenheiten betreffen, über die die zuständige Stelle der EIB noch nicht entschieden hat, wird verwehrt, wenn ihre Offenlegung den Entscheidungsprozess der EIB ernsthaft beeinträchtigen würde.

Die EIB verweigert den Zugang zu Informationen/Dokumenten, die interne Stellungnahmen aus Beratungen und Befragungen innerhalb der EIB oder mit Mitgliedstaaten/anderen Anspruchsgruppen enthalten, auch nachdem die betreffende Entscheidung getroffen wurde, wenn die Offenlegung der Informationen/Dokumente den Entscheidungsprozess der EIB ernsthaft beeinträchtigen würde.

5.8 Die in den Artikeln 5.5, 5.6 und 5.7 genannten Ausnahmen gelten, sofern kein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Offenlegung besteht. Im Hinblick auf Artikel 5.5 sowie den ersten und dritten Punkt der Aufzählung unter Artikel 5.6 – mit Ausnahme von Untersuchungen – besteht dann ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Offenlegung, wenn die gewünschten Informationen Emissionen in die Umwelt betreffen.

5.9 Wird der Zugang – vor allem – zu umweltbezogenen Informationen/Dokumenten verwehrt, so sind die Gründe hierfür eng auszulegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die erbetenen Informationen/Dokumente dem öffentlichen Interesse dienen und Emissionen in die Umwelt betreffen.

¹² Der Begriff „geschäftliche Interessen“ gilt auch – jedoch nicht ausschließlich – für Fälle, in denen die EIB vertrauliche Übereinkünfte geschlossen hat. Der Schutz der geschäftlichen Interessen kann auch nach Ablauf der vertraulichen Übereinkünfte gewährt werden. Die Relevanz von Vertraulichkeitsvereinbarungen wird zum Beispiel in Erwägungsgrund 15 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 anerkannt, der besagt: „Der Begriff „geschäftliche Interessen“ umfasst vertrauliche Übereinkünfte, die von Organen oder Einrichtungen, die in ihrer Eigenschaft als Banken handeln, geschlossen werden.“

¹³ Der dritte Aufzählungspunkt von Artikel 5.6 bezieht sich auf Inspektionen, Untersuchungen und Audittätigkeiten (einschließlich Compliance-Due-Diligence), die von den zuständigen Dienststellen der EIB oder in deren Auftrag durchgeführt werden, vor allem den Untersuchungs-, Audit- und Compliance-Stellen sowie anderen relevanten Dritten (z. B. das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) oder nationale Behörden). Der dritte und vierte Unterabsatz beziehen sich nicht auf die Tätigkeit von Audit- und Compliance-Stellen; für die Zwecke dieser Unterabsätze gelten Untersuchungen als abgeschlossen, wenn sie ohne Follow-up oder Überwachung abgeschlossen wurden oder das Follow-up oder die Überwachung abgeschlossen ist.

5.10 Betreffen die Ausnahmen nur Teile eines angeforderten Dokuments, werden die übrigen Teile offengelegt.

5.11 Sofern Informationen/Dokumente¹⁴ Dritter betroffen sind, konsultiert die EIB die Betroffenen, um zu beurteilen, ob Ausnahmen von der Offenlegung gelten, es sei denn, es steht bereits fest, dass die entsprechende Information/das Dokument offengelegt oder nicht offengelegt wird.

5.12 Mitgliedstaaten und Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der EU können die EIB ersuchen, eine von ihnen stammende Information/ein von ihnen stammendes Dokument nicht ohne ihre vorherige Zustimmung offenzulegen. Sie begründen dies unter Bezugnahme auf die in Abschnitt 5 der Leitlinien genannten Ausnahmen.

5.13 Die EIB arbeitet in einigen Fällen eng mit anderen IFI und bilateralen europäischen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen zusammen und hat diese Kooperation vor allem durch die Delegation von Teilen oder der Gesamtheit der Projektprüfung und -überwachung erweitert und vertieft. Dokumente über solche gemeinsamen Projekte, die von einer anderen IFI und/oder bilateralen europäischen Institution erstellt wurden, können von dieser selbst oder von der EIB mit vorherigem Einverständnis der betreffenden anderen IFI oder bilateralen europäischen Institution offengelegt werden.

5.14 Die EIB veröffentlicht bestimmte zusammengefasste Informationen über Anleger. Vertrauliche Informationen über einzelne Anleger oder Banken werden in Einklang mit den in diesen Leitlinien vorgesehenen Ausnahmen nicht offengelegt. Die EIB wird sich jedoch bei ihren Wertpapieremissionen um größtmögliche Transparenz bemühen.

5.15 Die Ausnahmen gelten nur für den Zeitraum, in dem der Schutz des Inhalts der Dokumente gerechtfertigt ist. Dies sind maximal 30 Jahre. Nach 30 Jahren wird die öffentliche Archivierung der Dokumente geprüft. Der Zeitraum kann verlängert werden, wenn es sich um Dokumente handelt, für die die Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten oder geschäftlicher Interessen einer natürlichen oder juristischen Person – einschließlich des geistigen Eigentums – gelten. Generell sollten im Besitz der EIB befindliche Informationen nur so lange verwahrt werden, bis die Frist für ihre Aufbewahrung abgelaufen ist.

VERFAHREN UND REGELN FÜR DIE BEARBEITUNG VON INFORMATIONSANFRAGEN

Bei der Bearbeitung von Informationsanfragen der Öffentlichkeit geht die EIB wie folgt vor:

5.16 Anträge auf Zugang zu Informationen/Dokumenten sollten vorzugsweise an den Infodesk der EIB (infodesk@eib.org) gerichtet werden. Sie können aber auch an eine beliebige Postanschrift der EIB einschließlich ihrer Außenbüros geschickt werden.

5.17 Die/der Antragstellende muss ihren/seinen Antrag nicht begründen.

5.18 Anträge auf Zugang zu Informationen/Dokumenten sind schriftlich zu stellen, damit sie gemäß diesen Leitlinien registriert und bearbeitet werden können und darüber berichtet werden kann. Das Personal der EIB kann informell auf mündliche Anfragen antworten.

5.19 Ist eine Anfrage nicht präzise genug oder ist es nicht möglich, das betreffende Dokument oder die Informationen anhand der gemachten Angaben zu ermitteln, so wird die/der Antragstellende gebeten, ihre/seine Anfrage genauer zu formulieren.

5.20 Wurden die angeforderten Informationen/Dokumente bereits von der EIB oder ihren Partnern öffentlich zugänglich gemacht, kann die EIB ihrer Verpflichtung zur Zugangsgewährung nachkommen und die Antragstellende/den Antragstellenden darüber informieren, wie sie/er auf die Informationen/Dokumente zugreifen kann.¹⁵

¹⁴ Dies gilt auch für Informationen/Dokumente, die teils von Dritten und teils von der EIB stammen.

¹⁵ Beispielsweise kann die EIB einen Hyperlink zu der Webseite bereitstellen, auf der die Informationen/Dokumente abrufbar sind.

- 5.21 Bezieht sich ein Antrag auf ein sehr umfangreiches Dokument oder eine Vielzahl von Dokumenten oder stehen Informationen nicht ohne Weiteres zur Verfügung oder sind schwierig zu beschaffen, so kann sich die EIB mit der/dem Antragstellenden auf informellem Weg absprechen, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.
- 5.22 Die Anfragen werden unverzüglich beantwortet, keinesfalls jedoch später als 15 Arbeitstage nach Erhalt der Anfrage.
- 5.23 In Ausnahmefällen kann die Antwortfrist verlängert werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich die Anfrage auf ein sehr umfangreiches Dokument bezieht oder die Informationen nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen oder schwierig zu beschaffen sind. Die/der Antragstellende wird dann spätestens 15 Arbeitstage nach Eingang der Anfrage entsprechend informiert.¹⁶
- 5.24 Die EIB bemüht sich jedoch, solche komplexen Anfragen spätestens 30 Arbeitstage nach Eingang zu beantworten.
- 5.25 Ist die EIB zum Schutz berechtigter Interessen, die gemäß diesen Leitlinien gewahrt werden, nicht in der Lage, die erbetenen Informationen in vollem Umfang oder zum Teil herauszugeben, so muss sie dies begründen. Zudem muss sie die Antragstellende/den Antragstellenden von ihrem/seinem Recht in Kenntnis setzen, einen freiwilligen Zweit Antrag zu stellen oder eine Beschwerde einzulegen.
- 5.26 Die Informationen werden in ihrer bereits vorliegenden Fassung und Form oder, sofern machbar, in einer Form zur Verfügung gestellt, die dem speziellen Bedarf der/des Antragstellenden Rechnung trägt.
- 5.27 Mitglieder der Öffentlichkeit, die sich in einer der Amtssprachen der Europäischen Union an die EIB wenden, haben das Recht, eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.
- 5.28 Die Kosten für die Anfertigung und Übersendung von Kopien können der/dem Antragstellenden in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten dürfen die tatsächlichen Kosten für die Anfertigung und Übersendung der Kopien nicht überschreiten.
- 5.29 Die Anfragen werden in Einklang mit den Bestimmungen des EU-Rechts zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bearbeitet.¹⁷
- 5.30 Die EIB behält sich die Möglichkeit vor, einen Antrag nicht zu bearbeiten, der unzumutbar oder repetitiv ist. Gleiches gilt für Anträge, die eindeutig unseriös, böswillig oder geschäftlicher Natur sind.
- 5.31 Lehnt die EIB einen Erstantrag vollständig oder teilweise ab, so kann die/der Antragstellende von sich aus binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Antwort einen Zweit Antrag stellen, in dem sie/er die EIB auffordert, ihre Position nochmals zu überdenken. Alternativ kann die/der Antragstellende binnen eines Jahres nach der Antwort der EIB über das Beschwerdeverfahren eine Beschwerde einlegen.
- 5.32 Der Zweit Antrag wird vom Generalsekretariat der Bank nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (Artikel 5.23–5.25) bearbeitet.
- 5.33 Lehnt die EIB einen Zweit Antrag vollständig oder teilweise ab, so informiert sie die Antragstellende/den Antragstellenden über mögliche Rechtsbehelfe, d. h. Einlegen einer Beschwerde nach dem Beschwerdeverfahren oder Einleitung eines Verfahrens gegen die EIB vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.
- 5.34 Beantwortet die EIB eine Anfrage nicht fristgerecht, so ist dies als Ablehnung zu erachten. Dies gibt der/dem Antragstellenden das Recht, eine Beschwerde nach dem Beschwerdeverfahren der EIB einzulegen oder vor dem Gerichtshof ein Verfahren gegen die EIB einzuleiten.

¹⁶ Eine zumutbare längere Frist kann in den folgenden Fällen notwendig sein: (i) wenn Anfragen wegen Informationen/Dokumenten in einer anderen Sprache als den Arbeitssprachen der EIB (Englisch und Französisch) abgefasst sind, (ii) wegen der Konsultation Dritter oder (iii) wenn die Anfrage sehr umfangreiche Informationen/Dokumente oder ältere Informationen/Dokumente betrifft. Die EIB wird die Antragstellende/den Antragstellenden über die Verzögerung und die Gründe dafür informieren.

¹⁷ Vgl. vor allem Verordnung (EU) 2018/1725.

6. Bestimmungen für das Einlegen von Beschwerden

In diesem Abschnitt werden die in Verbindung mit den vorliegenden Leitlinien verfügbaren rechtlichen Mittel vollständig aufgezählt.

BESCHWERDEMECHANISMUS

6.1 Die Bestimmungen für das Einlegen von Beschwerden sind in den Leitlinien der EIB-Gruppe für den Beschwerdemechanismus festgelegt¹⁸, nach denen die Mitglieder der Öffentlichkeit das Recht haben, gegen die EIB Beschwerde über angebliche Missstände in ihrer Verwaltungstätigkeit einzureichen. Zudem bietet der Beschwerdemechanismus der Öffentlichkeit ein Instrument, das eine alternative und präventive Lösung von Streitigkeiten ermöglicht.

6.2 Jede natürliche oder juristische Person, die der EIB-Gruppe Missstände bei der Tätigkeit vorwirft – beispielsweise wenn sich die EIB nicht an ihre Transparenzleitlinien hält – kann über den Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe Beschwerde einlegen. Beschwerden sind innerhalb eines Jahres ab dem Datum einzureichen, an dem die Fakten, auf die sich der Vorwurf stützt, von dem/der Beschwerdeführenden realistischerweise zur Kenntnis genommen werden konnten.

6.3 Gemäß seinen Leitlinien kann der Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe keine Beschwerden bearbeiten, die bereits im Rahmen anderer administrativer oder gerichtlicher Überprüfungsverfahren eingereicht oder durch Letztere bereits geklärt wurden.

DER/DIE EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

6.4 EU-Bürgerinnen oder -Bürger oder natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder eingetragendem Firmensitz in einem EU-Mitgliedstaat, die mit dem Ergebnis ihrer Beschwerde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens der EIB nicht zufrieden sind, können in Einklang mit Artikel 228 AEUV und unabhängig von einem direkten Bezug zum vorgebrachten Missstand in der Verwaltungstätigkeit eine Beschwerde bei dem/der Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen. Nach dem von der EIB und dem/der Europäischen Bürgerbeauftragten unterzeichneten Memorandum of Understanding ist Letztere/-r dazu verpflichtet, sein/ihr eigenes Initiativrecht systematisch zu nutzen, um Beschwerden gegen die EIB nachzugehen, falls einer Ermittlung als einziger Grund entgegensteht, dass der/die Beschwerdeführende kein/-e EU-Bürgerin oder -Bürger ist oder seinen/ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz außerhalb der EU hat.

COMPLIANCE-AUSSCHUSS DES AARHUS-ÜBEREINKOMMENS

6.5 Bürgerinnen und Bürger, die der Auffassung sind, dass die EIB gegen das Aarhus-Übereinkommen verstoßen hat, können beim Compliance-Ausschuss des Aarhus-Übereinkommens Beschwerden gegen die Europäische Union vorbringen.¹⁹

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

6.6 Gegen die Entscheidung der EIB über den Zweitantrag kann in Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 263 und 271, auch beim Gerichtshof der EU Klage erhoben werden. Wenn sich Anspruchsgruppen dafür entscheiden, beim Gerichtshof ein Verfahren gegen die EIB einzuleiten, sollten sie beachten, dass sie sich durch eine solche Klage den Zugang zu alternativen Streitbeilegungsmechanismen wie dem Beschwerdeverfahren der EIB oder dem/der Europäischen Bürgerbeauftragten verwehren können.

¹⁸ <https://www.eib.org/de/publications/complaints-mechanism-policy>.

¹⁹ Weitere Informationen über den Ausschuss zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus unter <https://unece.org/env/pp/cc>.

7. Einbindung von Anspruchsgruppen und Konsultation der Öffentlichkeit

GRUNDSÄTZE FÜR DIE EINBINDUNG VON ANSPRUCHSGRUPPEN

7.1 Die Grundsätze der EIB für die Einbindung von Anspruchsgruppen sollen sicherstellen, dass die Anspruchsgruppen gehört werden und die EIB die geäußerten Bedenken angemessen berücksichtigt. In Bezug auf Grundsatzpapiere bindet die EIB Anspruchsgruppen durch Konsultationen, einschließlich Konsultationen der Öffentlichkeit, sowie durch Workshops, Konferenzen, Seminare und andere Tagungen und Veranstaltungen ein.

7.2 Die EIB fördert die Transparenz, weil sie der Bank eine umfassendere Rechenschaftslegung ermöglicht. Sie gibt daher nicht einfach nur standardisierte Informationen in einer Richtung weiter, sondern ist vielmehr bestrebt, den Anspruchsgruppen die Informationen zu liefern, die sie benötigen, um die EIB darin zu unterstützen, die Qualität ihrer Aktivitäten zu verbessern. Diese Art der Transparenz erfordert einen fortwährenden Dialog zwischen der EIB und den Anspruchsgruppen, der die Bereitstellung von Informationen voraussetzt.

7.3 Die EIB stützt sich bei der Einbindung der Anspruchsgruppen auf die Best Practice. Sie will dadurch das gegenseitige Verständnis verbessern, auf die Bedenken der Anspruchsgruppen eingehen und ihre Tätigkeit und Operationen entsprechend anpassen. Ziel ist es auch, die etwaige Kluft zwischen Erwartungen, Politik und Praxis zu verringern, kohärentere Strategien und Methoden zu entwickeln und eine umfassendere Rechenschaftslegung zu gewährleisten.

7.4 Die EIB achtet die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Zugang zu Informationen, Beteiligung und rechtlichen Mitteln. Dementsprechend muss es Anspruchsgruppen möglich sein, frei mit der EIB und ihren Projektträgern zu interagieren, um Feedback zu geben, Widerspruch und Bedenken zu äußern. Die EIB toleriert somit keine Einschüchterungen oder Repressalien im Zusammenhang mit EIB-finanzierten Projekten und ergreift gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen.

7.5 Die Kontaktdaten von EIB-Personal, das die Einbindung von Anspruchsgruppen auf institutioneller Ebene koordiniert, werden auf der Website der EIB veröffentlicht.

EINBINDUNG VON ANSPRUCHSGRUPPEN IN DIE PROJEKTE

7.6 Die Einbindung von Anspruchsgruppen auf Projektebene, einschließlich der Offenlegung von Informationen, einer Konsultation, soweit das sinnvoll ist, und der Möglichkeit von Beschwerden, wird durch die entsprechenden Bestimmungen des EU-Rechts und die Umwelt- und Sozialstandards der EIB²⁰ geregelt, die bekräftigen, dass sich die EIB zur Einbindung von Anspruchsgruppen verpflichtet, und Projektträgern nahelegen, bei der Projektplanung, -durchführung und -überwachung auf bewährte Verfahren zu setzen.

7.7 Bei den einzelnen Projekten sind in erster Linie der Projektträger und/oder der Darlehensnehmer für die Information und Einbindung der Anspruchsgruppen vor Ort zuständig. Die EIB unterstützt ihre Bemühungen im Einklang mit den Umwelt- und Sozialstandards der EIB.

7.8 Die EIB misst einem konstruktiven Dialog mit den entsprechenden Anspruchsgruppen bei der Projektprüfung große Bedeutung bei und fördert ihre Beteiligung an der Entscheidungsfindung. Die Kommunikation mit Anspruchsgruppen kann einem Projekt mehr Legitimität verschaffen, und ihr Vertrauen, ihre Kenntnisse und ihr Verständnis der lokalen Gegebenheiten können dazu beitragen, dass bessere Projektergebnisse erzielt und Risiken gemindert werden.

7.9 Falls erforderlich, kann die EIB über den Projektträger und/oder Darlehensnehmer oder gemeinsam mit ihm Zusammenkünfte mit betroffenen Parteien organisieren, um deren Bedenken gegen das Projekt besser verstehen zu können. Die Kommunikation mit nationalen Anspruchsgruppen kann über verschiedene Kanäle

²⁰ Vgl. EIB Umwelt- und Sozialstandard Nr. 10: Einbeziehung von Interessenträgern.

erfolgen, unter anderem über Delegationen von EU-Partnerinstitutionen in Ländern, in denen die EIB tätig ist. Der Dialog mit den nationalen Anspruchsgruppen ist meist auf das betreffende Land ausgerichtet und wird von der EIB als eine Möglichkeit gesehen, stärker auf die besonderen Merkmale des jeweiligen Projekts einzugehen.

7.10 Die EIB ist bereit, weitere Möglichkeiten zu prüfen, um Anspruchsgruppen in Projekte einzubinden, die in ökologischer und sozialer Hinsicht (auch in Bezug auf die Menschenrechte) ein hohes Risikopotenzial aufweisen.

KONSULTATION DER ÖFFENTLICHKEIT

7.11 Die EIB konsultiert die Öffentlichkeit auf freiwilliger Basis zu ausgewählten Tätigkeitsfeldern. Dieser Prozess ermöglicht es, dass Interessenträger aus der Öffentlichkeit und EIB-Personal an der Ausarbeitung und Überprüfung von Grundsatzdokumenten beteiligt werden, was wiederum die Qualität und Glaubwürdigkeit der Tätigkeit der EIB verbessert. Die EIB führt in der Regel eine Konsultation der Öffentlichkeit (eine Runde) durch, bevor sie dem Verwaltungsrat (bzw. dem Direktorium) ein neues Grundsatzpapier vorlegt. Eine solche Konsultationsrunde dauert mindestens 45 Arbeitstage. Außerdem kann die EIB eine zweite Konsultationsrunde mit einer Dauer von mindestens 20 Arbeitstagen und/oder Zusammenkünfte mit Interessengruppen in die Wege leiten. Nach Abschluss der Konsultation wird der endgültige Entwurf des Grundsatzpapiers mindestens 15 Arbeitstage vor seiner Genehmigung durch das zuständige Gremium auf der Website der EIB veröffentlicht. Ein Bericht über die Konsultation mit den Beiträgen der verschiedenen Interessengruppen und den begründeten Kommentaren der EIB wird ebenfalls auf die Website gestellt.

7.12 Die EIB informiert Anspruchs- und Interessengruppen über künftige Konsultationen der Öffentlichkeit über ihre Website und so weit wie möglich durch eine direkte Benachrichtigung per E-Mail. Zeitplan und Kontaktdaten für die einzelnen Konsultationen werden ebenfalls auf der Website veröffentlicht.

8. Förderung der Transparenz

8.1 Schwache Führungsstrukturen, Korruption und mangelnde Transparenz sind in einigen Regionen, in denen die EIB tätig ist, ein wesentliches Problem und verzögern die wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Die EIB setzt sich bei den von ihr finanzierten Projekten, den Unternehmen, an denen sie sich beteiligt, und generell bei ihren Geschäftspartnern aktiv für mehr Transparenz und Good Governance ein.

8.2 Die EIB engagiert sich zudem für mehr Transparenz auf den Kapitalmärkten, auf denen ihre Anleihen gehandelt werden.

8.3 Die Projektträger und/oder Darlehensnehmer sowie auch die Kofinanzierer von Projekten werden in einer frühen Phase der Gespräche über die Grundsätze dieser Transparenzleitlinien informiert. Die EIB hält die Projektträger, Darlehensnehmer und andere befugte Parteien dazu an, der Öffentlichkeit Informationen zu ökologischen und sozialen Aspekten der von der EIB finanzierten Projekte zugänglich zu machen, hinsichtlich ihrer Geschäftsbeziehung und Vereinbarungen mit der EIB offen und transparent zu sein und sich in Zusammenhang mit den finanzierten Projekten an die in den vorliegenden Leitlinien beschriebenen Transparenzgrundsätze zu halten. Dies gilt unbeschadet berechtigter Interessen der EIB oder Dritter sowie geltender Gesetze und Vorschriften.

8.4 Die EIB ist darum bemüht, ihre Strategien und Verfahren kontinuierlich zu verbessern. Daher pflegt sie auf EU- und internationaler Ebene enge Kontakte mit anderen Institutionen und Einrichtungen, um neue Entwicklungen bei Transparenz und Offenlegung zu beobachten und sich darüber auszutauschen. Fragen zu Transparenz und Offenlegung erörtert sie auch mit allen interessierten Anspruchsgruppen, mit denen sie in ständigem Dialog steht.

8.5 Die EIB teilt Informationen/Dokumente über ihre Tätigkeit, darunter projektbezogene Informationen, mit Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union sowie mit relevanten supranationalen Organisationen und mit der EIB vergleichbaren Institutionen im Rahmen der jeweiligen Mandate. Darunter können bestimmte Kategorien von Daten zu EIB-Projekten und -Finanzierungen fallen. Sofern möglich werden Daten zusammengefasst oder anonymisiert bereitgestellt.

8.6 Die EIB wird weiter verstärkt daran arbeiten, ihre Transparenz, Rechenschaftslegung und Governance zu verbessern, da sie als transparente und verantwortungsbewusste Einrichtung eine Vorbildfunktion übernehmen will.

ARBEITSGRUPPE FÜR KLIMABEZOGENE FINANZBERICHTERSTATTUNG (TCFD)

8.7 Die EIB unterstützt die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für klimabezogene Finanzberichterstattung (TCFD)²¹. Damit will sie eine solide und international einheitliche Berichterstattung über Klima- und Umweltinformationen erreichen. Bei ihren Klimafinanzierungen zeigt die EIB somit, dass sie sich – wie auch in ihrer Klimastrategie – für Klimarisikomanagement, Transparenz und Rechenschaftslegung starkmacht. Die EIB ist sich bewusst, dass klimabedingte Risiken und Chancen mithilfe des TCFD-Rahmens besser bewältigt werden können, wenn er weiträumig angewendet wird.

INITIATIVE FÜR TRANSPARENZ IN DER ROHSTOFFWIRTSCHAFT

8.8 Die EIB ist davon überzeugt, dass eine höhere Transparenz und umfassendere Rechenschaftslegung in der Rohstoffwirtschaft zur Bekämpfung von Korruption beitragen. Letztere ist eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung, Armutsbekämpfung und politische Stabilität in rohstoffreichen Ländern. Die EIB fördert daher die Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) und ist entschlossen, die Arbeit der EITI in den rohstoffreichen Ländern außerhalb der Europäischen Union, in denen die EIB tätig ist, zu unterstützen. Sie wird vor allem mit den Projektträgern zusammenarbeiten, um die Informationen über projektbezogene Zahlungsströme transparenter und kohärenter zu machen. Gleichzeitig wird die EIB Regierungen und nationalen Behörden, mit denen sie Kontakte pflegt, nahelegen, die EITI-Grundsätze zur

²¹ <https://www.fsb-tcfd.org/>.

Offenlegung der Zahlungsströme in der Rohstoffwirtschaft anzuwenden. Die EIB wird auch ihre Verfahren den sich ändernden gesetzlichen Transparenzanforderungen für Unternehmen in der Rohstoffwirtschaft anpassen.

INTERNATIONALE TRANSPARENZINITIATIVE FÜR DIE ENTWICKLUNGSFINANZIERUNG

8.9 Die EIB will ihre Transparenz und Rechenschaftslegung kontinuierlich verbessern und sicherstellen, dass ihre Tätigkeit in den Entwicklungsländern höchste international anerkannte Transparenzanforderungen erfüllt. Sie setzt daher den international vereinbarten Rechenschaftslegungsstandard der International Aid Transparency Initiative (IATI) für Finanzflüsse in der Entwicklungszusammenarbeit um.

9. Zuständigkeit

9.1 Die Verabschiedung der Transparenzleitlinien gehört laut Geschäftsordnung der EIB zu den Befugnissen des Verwaltungsrats, während ihre Überwachung und Umsetzung in den Zuständigkeitsbereich des Direktoriums der EIB fällt. Die einzelnen Verantwortungsbereiche werden in der EIB so zugewiesen, dass sich die strategischen Ziele auf allen Organisationsebenen in den Zielen und Aktivitäten widerspiegeln.

9.2 Zur Umsetzung der Transparenzleitlinien werden in der EIB entsprechende Ressourcen bereitgestellt. Auf allen Organisationsebenen werden die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Aspekten geschult, die Transparenz und Information, den Dialog mit Anspruchsgruppen und andere damit zusammenhängende Themen betreffen. In der EIB stehen Fachleute, Beratung und Schulungen zu Transparenzfragen zur Verfügung.

9.3 Mindestens alle fünf Jahre erwägt die EIB, ob eine Überprüfung dieser Leitlinien und eine Konsultation der Anspruchsgruppen der EIB-Gruppe erforderlich sind. Änderungen können aber auch jederzeit vorgenommen werden, wenn sich die strategischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Transparenz und Offenlegung in der Europäischen Union ändern, wenn neue Strategien und Verfahren der EIB eine Anpassung ihrer Transparenzleitlinien erfordern oder wenn sonstige Änderungen erfolgen, die die EIB für notwendig und angemessen erachtet.

9.4 Die EIB veröffentlicht jährlich einen Bericht, der die Umsetzung der Transparenzleitlinien im vorangehenden Kalenderjahr erläutert.²² Der Bericht befasst sich mit der Veröffentlichung von Projektkurzbeschreibungen, dem Ausbau des öffentlichen Registers der EIB, der Bearbeitung von Offenlegungsanfragen wegen Informationen/Dokumenten gemäß diesen Leitlinien, Beschwerden und Einsprüchen in Zusammenhang mit diesen Leitlinien und jeglichen anderen wichtigen Vorgängen zur Förderung der Transparenz.

²² Die EIB veröffentlicht einen jährlichen Bericht über die Beschwerden, die im Rahmen ihres Beschwerdeverfahrens eingereicht wurden. Beschwerden, die bei dem/der Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht wurden, werden auch auf dessen/deren Website und in seinem/ihrer Jahresbericht veröffentlicht. Die Beratungen des Europäischen Gerichtshofs und des Compliance-Ausschusses des Aarhus-Übereinkommens werden ebenfalls auf deren jeweiligen Websites veröffentlicht.

Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe



**Europäische
Investitionsbank**

Die Bank der EU

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-22000
www.eib.org – info@eib.org